willheim | müller
rechtsanwälte

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

ISSUE 03/2013

Newsletter

ZahlungsverzugsRL

Anhebung des gesetzlichen Zinssatzes bei Zahlungsverzug auf 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinsatz pA

Der Gesetzgeber hat per **16.3.2013** die Richtlinie 2011/7/U des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr („Zahlungsverzugsrichtlinie"), ABl. Nr. L48, in Österreich umgesetzt.

Die Zahlungsverzugsrichtlinie hat das Ziel, den **Belastungen, denen Unternehmern bei übermäßig langen Zahlungsfristen und dadurch bedingten Zahlungsverzögerungen ausgesetzt sind, mit abschreckenden Rechtfolgen entgegenzuwirken.** Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie überwiegend zivilrechtliche Bestimmungen, die für den Geschäftsverkehr zwischen allen Unternehmern im weiteren Sinne (d.h. auch für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber) gleichermaßen gelten. Erreicht werden sollen die Ziele über erhöhte Verzugszinsen sowie über fixe Zahlungsfristen, deren Missachtung zur Nichtigkeit der entgegenstehenden Bestimmung führt. Die Zahlungsverzugsrichtlinie führte hauptsächlich zu Änderungen im Unternehmensgesetzbuch (UGB), die Neuerungen müssen jedoch auch im BVergG umgesetzt werden. Auch eine Änderung in den Bauvertragsnormen, insbesondere in der ÖNORM B 2110, ist absehbar.

Die wesentlichsten Änderungen finden sich im UGB: Ein neuer achter Abschnitt wird eingefügt, der detailliert die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges und auch die zulässige Dauer von Abnahme- und Überprüfungsverfahren regelt.

Kommt es bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern sowie bei Rechtsgeschäften, die für den Geldschuldner ein unternehmensbezogenes Geschäft darstellen, zu einem Zahlungsverzug beträgt der **gesetzliche Zinssatz ab dem 16.3.2013 9,2 Prozentpunkte über den Basiszinssatz pro Jahr. Wenn der Verzug unverschuldet ist, beträgt der Zinssatz 4% pro Jahr.** Bisher war ein Verzugszinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr gemäß § 352 UGB bei unternehmerischen Rechtsgeschäften normiert.

Weiters wurde die Höhe der Betreibungskosten (etwa durch Rechtsanwälte und Inkassobüros) mit EUR 40,-- der Höhe nach beschränkt. Darüber hinausgehende Kosten müssen vom Schuldner verschuldet worden sein.

Mag. Georg Gass, Willheim l Müller Rechtsanwälte

Bauvertrag

Konsequenzen der ZahlungsverzugsRL für Bauverträge

Die **neue Rechtslage ändert die Zulässigkeit nachteiliger Bestimmungen über Zahlungsziele und Abnahmevereinbarungen** in Bauverträgen grundlegend. Sie gilt für Verträge, die nach dem 16.3.2013 abgeschlossen werden. Eine Umsetzung der Bestimmungen in der ÖNORM B 2110 ist absehbar, ebenso die Implementierung ins BVergG.

Zu einer wesentlichen Änderung führt jedenfalls die gesetzliche Normierung der Dauer des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, dieses wurde nun gesetzlich mit 30 Tagen beschränkt. Die Dauer von Rechnungsprüfungen darf also nur ausnahmsweise über 30 Tagen liegen.

Die noch nicht beschlossene Regierungsvorlage zur Änderung des BVergG sieht weiters vor, dass die **Zahlungsfrist 30 Tage** nicht übersteigen darf, außer es ist durch die besondere Natur des Auftrags gerechtfertigt oder der Auftraggeber kommt aus dem Bereich der Gesundheitsdienstleistungen. **Keinesfalls darf die Zahlungsfrist jedoch 60 Tage übersteigen.**

Vertragsbestimmungen über den Zahlungstermin, die Zahlungsfrist, den Verzugszins und die Dauer des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens ist **nichtig, wenn sie für den Gläubiger grob nachteilig sind**. § 460 UGB gilt nicht nur für solche Vertragsbestimmungen, die in AGB oder Vertragsformblättern enthalten sind, sondern auch für Vertragsbestimmungen in Einzelverträgen. Die Kriterien für die **Beurteilung der groben Nachteiligkeit** von Vertragsklauseln werden von der ZahlungsverzugsRL spezifisch bestimmt. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Vertragsklausel oder eine Geschäftspraxis grob nachteilig ist, werden alle Umstände des Einzelfalles geprüft, insbesondere ist zu berücksichtigen, inwieweit diese von der Übung des redlichen Verkehrs abweicht und ob es einen sachlichen Grund für diese Abweichung gibt.

Zusammenfassend bringt die Änderung eine deutliche **Besserstellung des AN im Fall von zahlungsunwilligen Auftraggebern**, sie verkürzt aber auch den Zeitraum zwischen Fertigstellung des Werkes und Zahlung des Werklohnes. Abweichende Bestimmungen sind mit Nichtigkeit bedroht und können dem Gläubiger daher nicht wirksam entgegengehalten werden. **Wir empfehlen daher die Überprüfung bzw. die Anpassung Ihrer Einkaufsbedingungen/AGB, um nichtige Klauseln zu vermeiden**.

DDr. Katharina Müller, Willheim l Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Vortrag DDr. Katharina Müller: *Nachtragsmanagement für Planer und ÖBA –Mehrkosten gegenüber dem AG richtig geltend machen & durchsetzen*, am 8.4.2013 – ARS, Info unter www.wmlaw.at/newslounge und www.ars.at +++ neues aus dem WM-Law Team: Seit 1.3.2013 verstärkt Mag. Vian-Elfriede Fathulla als Konzipientin das Baurechtsteam+++ Besuchen Sie unsere Homepage – www.wmlaw.at +++ Gerne überarbeiten wir Ihre Einkaufsbedingungen/AGB. Schicken Sie uns einfache eine E-Mail an office@wmlaw.at+++

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER ODER DR. BERNHARD KALL PER EMAIL UNTER **OFFICE@WMLAW.AT**